

TE Vwgh Beschluss 2026/2/2 Ra 2023/13/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §34 Abs1a

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger und die Hofrätinnen Dr. Reinbacher und Dr.in Lachmayer als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision der M, vertreten durch die Lindner & Rock Rechtsanwälte OG in Graz, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 1. Februar 2023, Zl. RV/7104043/2018, betreffend Antrag auf Aufhebung des Einkommensteuerbescheids 2011 gemäß § 299 BAO, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger und die Hofrätinnen Dr. Reinbacher und Dr.in Lachmayer als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision der M, vertreten durch die Lindner & Rock Rechtsanwälte OG in Graz, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 1. Februar 2023, Zl. RV/7104043/2018, betreffend Antrag auf Aufhebung des Einkommensteuerbescheids 2011 gemäß Paragraph 299, BAO, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde der Revisionswerberin gegen den Bescheid des Finanzamts vom 5. April 2018, mit dem ihr Antrag vom 27. März 2018 auf Aufhebung des Einkommensteuerbescheids 2011 gemäß § 299 BAO abgewiesen worden war, ab und sprach aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde der Revisionswerberin gegen den Bescheid des Finanzamts vom 5. April 2018, mit dem ihr Antrag vom 27. März 2018 auf Aufhebung des Einkommensteuerbescheids 2011 gemäß Paragraph 299, BAO abgewiesen worden war, ab und sprach aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei.

2

In der Begründung führte das Bundesfinanzgericht aus, die Revisionswerberin sei italienische Staatsbürgerin und habe ihren ordentlichen Wohnsitz in Rom. Mit Bescheid vom 24. Oktober 2008 sei sie vom Finanzamt als gesetzliche Vertreterin einer näher bezeichneten Mitunternehmerschaft bestellt worden. Am 14. Oktober 2016 sei ihr in dieser Eigenschaft der Bescheid vom 6. Oktober 2016 über die Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO für das Jahr 2011 betreffend diese Mitunternehmerschaft per internationalem Einschreiben an ihrer Wohnadresse in Rom nachweislich ausgefolgt worden. Aufgrund dieses Feststellungsbescheids habe das Finanzamt den bis dahin in Rechtskraft gewesenen Einkommensteuerbescheid 2011 der Revisionswerberin vom 7. März 2013 auf Grundlage des § 295 BAO durch den geänderten Einkommensteuerbescheid 2011 vom 24. April 2017 ersetzt. Dieser geänderte Einkommensteuerbescheid sei der Revisionswerberin ebenfalls im Postweg per internationalem Einschreiben mit Rückschein an ihrem Wohnsitz in Rom zugestellt worden und habe diese die Übernahme des Dokuments mit ihrer Unterschrift am 3. Mai 2017 bestätigt. Sowohl der Bescheid betreffend die Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO als auch der geänderte Einkommensteuerbescheid 2011 seien in deutscher Sprache abgefasst gewesen. Eine italienische Übersetzung der Bescheideinhalte sei den Postsendungen nicht angeschlossen worden. Die Revisionswerberin habe nach rechtskräftiger Zurückweisung der Bescheidbeschwerde wegen Verspätung einen Antrag

auf Aufhebung des Einkommensteuerbescheids 2011 vom 24. April 2017 gemäß § 299 BAO gestellt. In der Begründung führte das Bundesfinanzgericht aus, die Revisionswerberin sei italienische Staatsbürgerin und habe ihren ordentlichen Wohnsitz in Rom. Mit Bescheid vom 24. Oktober 2008 sei sie vom Finanzamt als gesetzliche Vertreterin einer näher bezeichneten Mitunternehmerschaft bestellt worden. Am 14. Oktober 2016 sei ihr in dieser Eigenschaft der Bescheid vom 6. Oktober 2016 über die Feststellung von Einkünften gemäß Paragraph 188, BAO für das Jahr 2011 betreffend diese Mitunternehmerschaft per internationalem Einschreiben an ihrer Wohnadresse in Rom nachweislich ausgefolgt worden. Aufgrund dieses Feststellungsbescheids habe das Finanzamt den bis dahin in Rechtskraft gewesenen Einkommensteuerbescheid 2011 der Revisionswerberin vom 7. März 2013 auf Grundlage des Paragraph 295, BAO durch den geänderten Einkommensteuerbescheid 2011 vom 24. April 2017 ersetzt. Dieser geänderte Einkommensteuerbescheid sei der Revisionswerberin ebenfalls im Postweg per internationalem Einschreiben mit Rückschein an ihrem Wohnsitz in Rom zugestellt worden und habe diese die Übernahme des Dokuments mit ihrer Unterschrift am 3. Mai 2017 bestätigt. Sowohl der Bescheid betreffend die Feststellung von Einkünften gemäß Paragraph 188, BAO als auch der geänderte Einkommensteuerbescheid 2011 seien in deutscher Sprache abgefasst gewesen. Eine italienische Übersetzung der Bescheideinhalte sei den Postsendungen nicht angeschlossen worden. Die Revisionswerberin habe nach rechtskräftiger Zurückweisung der Bescheidbeschwerde wegen Verspätung einen Antrag auf Aufhebung des Einkommensteuerbescheids 2011 vom 24. April 2017 gemäß Paragraph 299, BAO gestellt.

3

Gemäß § 11 Abs. 1 Zustellgesetz seien Zustellungen im Ausland vorrangig nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen vorzunehmen. Nach Art. 17 Abs. 3 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, BGBl. III Nr. 193/2014, stehe es den Vertragsstaaten frei, Zustellungen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats unmittelbar durch die Post vornehmen zu lassen. In diesem Fall sei die Beifügung einer Übersetzung nicht erforderlich. Wie sich aus dem klaren Wortlaut des Art. 17 Abs. 5 des Übereinkommens ergebe, sei nur bei Zustellungen im diplomatischen Weg unter den dort genannten Voraussetzungen eine Übersetzung vom ersuchten Staat beizufügen. Vergleichbare Regelungen fänden sich im Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (EuVwZÜ), BGBl. Nr. 67/1983 idF BGBl. III Nr. 64/2017. Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Zustellgesetz seien Zustellungen im Ausland vorrangig nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen vorzunehmen. Nach Artikel 17, Absatz 3, des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, Bundesgesetzblatt Teil 3, Nr. 193 aus 2014, stehe es den Vertragsstaaten frei, Zustellungen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats unmittelbar durch die Post vornehmen zu lassen. In diesem Fall sei die Beifügung einer Übersetzung nicht erforderlich. Wie sich aus dem klaren Wortlaut des Artikel 17, Absatz 5, des Übereinkommens ergebe, sei nur bei Zustellungen im diplomatischen Weg unter den dort genannten Voraussetzungen eine Übersetzung vom ersuchten Staat beizufügen. Vergleichbare Regelungen fänden sich im Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (EuVwZÜ), Bundesgesetzblatt Nr. 67 aus 1983, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 3, Nr. 64 aus 2017,.

4

Seit der Begründung der Mitunternehmerschaft im Jahr 1995 seien jährlich Abgabenerklärungen in deutscher Amtssprache (Art. 8 B-VG) eingereicht worden und entsprechende Bescheide an die Mitunternehmerschaft und ihre Beteiligten ergangen. Der Vater der Mitunternehmer sei Österreicher gewesen und habe mit den Kindern Deutsch gesprochen. Es habe mehrere telefonische Kontakte des Finanzamts mit den Mitunternehmern gegeben, wovon einige sehr gut Deutsch gesprochen hätten. Die Revisionswerberin sei mit Bescheid des Finanzamts im Jahr 2008 als Vertreterin der Mitunternehmerschaft gemäß § 81 BAO zur Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten der Mitunternehmerschaft wirksam bestellt worden. Von der Möglichkeit eines Antrags auf Widerruf der Vertreterbestellung gemäß § 81 Abs. 3 BAO - etwa wegen fehlender Beherrschung der deutschen Amtssprache - habe sie keinen Gebrauch gemacht. Diese Indizien sprächen dafür, dass die Revisionswerberin durchaus in der Lage gewesen sei, den Inhalt des ihr zugestellten Bescheids betreffend die Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO und des Einkommensteuerbescheids 2011 zu verstehen. Seit der Begründung der Mitunternehmerschaft im Jahr 1995 seien jährlich Abgabenerklärungen in deutscher Amtssprache (Artikel 8, B-VG) eingereicht worden und entsprechende Bescheide an die Mitunternehmerschaft und ihre Beteiligten ergangen. Der Vater der Mitunternehmer sei Österreicher gewesen und habe mit den Kindern Deutsch gesprochen. Es habe mehrere telefonische Kontakte des Finanzamts mit den Mitunternehmern gegeben, wovon einige sehr gut Deutsch gesprochen hätten. Die Revisionswerberin sei mit Bescheid des Finanzamts im Jahr 2008 als Vertreterin der Mitunternehmerschaft gemäß Paragraph 81, BAO zur

Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten der Mitunternehmerschaft wirksam bestellt worden. Von der Möglichkeit eines Antrags auf Widerruf der Vertreterbestellung gemäß Paragraph 81, Absatz 3, BAO - etwa wegen fehlender Beherrschung der deutschen Amtssprache - habe sie keinen Gebrauch gemacht. Diese Indizien sprächen dafür, dass die Revisionswerberin durchaus in der Lage gewesen sei, den Inhalt des ihr zugestellten Bescheids betreffend die Feststellung von Einkünften gemäß Paragraph 188, BAO und des Einkommensteuerbescheids 2011 zu verstehen.

5

Die Zustellung des Einkommensteuerbescheids 2011 an die Revisionswerberin sei im Wege der Postzustellung mittels internationalen Einschreibens erfolgt. Von der Möglichkeit einer Zustellung über das zentrale Verbindungsbüro nach § 13 des EU-Amtshilfegesetzes (EU-AHG), BGBl. I Nr. 112/2012, sei kein Gebrauch gemacht worden. Eine solche Zustellung sei nach dem EU-AHG auch nachrangig gegenüber einer Zustellung durch die Abgabenbehörde im Postweg. Eine Verpflichtung, der Zustellung eine Übersetzung beizufügen, ergebe sich aus diesem Gesetz nicht. Außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechtecharta bestehe daher selbst für Zustellungen nach dem EU-AHG keine Übersetzungsverpflichtung. Die Zustellung des Einkommensteuerbescheids 2011 an die Revisionswerberin sei im Wege der Postzustellung mittels internationalen Einschreibens erfolgt. Von der Möglichkeit einer Zustellung über das zentrale Verbindungsbüro nach Paragraph 13, des EU-Amtshilfegesetzes (EU-AHG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 112 aus 2012,, sei kein Gebrauch gemacht worden. Eine solche Zustellung sei nach dem EU-AHG auch nachrangig gegenüber einer Zustellung durch die Abgabenbehörde im Postweg. Eine Verpflichtung, der Zustellung eine Übersetzung beizufügen, ergebe sich aus diesem Gesetz nicht. Außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechtecharta bestehe daher selbst für Zustellungen nach dem EU-AHG keine Übersetzungsverpflichtung.

6

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass der gemäß § 295 BAO geänderte Einkommensteuerbescheid 2011 vom 24. April 2017 der Revisionswerberin im Weg der Postzustellung mit internationalem Einschreiben an ihrem ordentlichen Wohnsitz in Italien rechtswirksam zugestellt worden sei. Durch den korrekt ausgefüllten Rückschein sei bewiesen, dass der Revisionswerberin der Bescheid vom Postorgan ausgefolgt worden sei und habe die Revisionswerberin mit ihrer Unterschrift den Erhalt bestätigt. Damit sei der Steuerbescheid rechtswirksam geworden. Die Beifügung einer Übersetzung in italienischer Sprache sei kein gesetzliches Erfordernis. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass der gemäß Paragraph 295, BAO geänderte Einkommensteuerbescheid 2011 vom 24. April 2017 der Revisionswerberin im Weg der Postzustellung mit internationalem Einschreiben an ihrem ordentlichen Wohnsitz in Italien rechtswirksam zugestellt worden sei. Durch den korrekt ausgefüllten Rückschein sei bewiesen, dass der Revisionswerberin der Bescheid vom Postorgan ausgefolgt worden sei und habe die Revisionswerberin mit ihrer Unterschrift den Erhalt bestätigt. Damit sei der Steuerbescheid rechtswirksam geworden. Die Beifügung einer Übersetzung in italienischer Sprache sei kein gesetzliches Erfordernis.

7

Im Übrigen gelte nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 7 ZustG auch bei Zustellungen im Ausland ein Bescheid jedenfalls dann als zugestellt, wenn die Sendung dem Empfänger wie im revisionsgegenständlichen Fall tatsächlich zugekommen sei. Im Übrigen gelte nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 7, ZustG auch bei Zustellungen im Ausland ein Bescheid jedenfalls dann als zugestellt, wenn die Sendung dem Empfänger wie im revisionsgegenständlichen Fall tatsächlich zugekommen sei.

8

Dagegen richtet sich die vorliegende Revision, die vom Bundesfinanzgericht unter Anschluss der Akten des Verfahrens dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt wurde. In dem vom Verwaltungsgerichtshof eingeleiteten Vorverfahren erstattete die vor dem Bundesfinanzgericht belangte Behörde keine Revisionsbeantwortung.

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

11

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

12

In den für die Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Revisionszulässigkeitsgründen ist konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte und in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage dieser uneinheitlich oder noch nicht beantwortet hat (vgl. etwa VwGH 27.8.2024, Ra 2023/16/0107, mwN). In den für die Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Revisionszulässigkeitsgründen ist konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte und in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage dieser uneinheitlich oder noch nicht beantwortet hat vergleiche , etwa VwGH 27.8.2024, Ra 2023/16/0107, mwN).

13

Ein Revisionswerber, der - entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts - eine Abweichung des angefochtenen Erkenntnisses von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes behauptet, hat konkret bezogen auf den Sachverhalt unter Angabe zumindest einer nach Datum und Geschäftszahl bezeichneten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes darzutun, von welcher Rechtsprechung seiner Ansicht nach das Verwaltungsgericht in welchen Punkten abgewichen sei (vgl. nochmals VwGH 27.8.2024, Ra 2023/16/0107, mwN). Ein Revisionswerber, der - entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts - eine Abweichung des angefochtenen Erkenntnisses von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes behauptet, hat konkret bezogen auf den Sachverhalt unter Angabe zumindest einer nach Datum und Geschäftszahl bezeichneten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes darzutun, von welcher Rechtsprechung seiner Ansicht nach das Verwaltungsgericht in welchen Punkten abgewichen sei vergleiche , nochmals VwGH 27.8.2024, Ra 2023/16/0107, mwN).

14

Diesen Anforderungen wird die vorliegende Revision nicht gerecht, wird zwar im Zusammenhang mit der Zustellung eines österreichischen Bescheids im Ausland ein Abweichen von der ständigen Judikatur gerügt, jedoch keine konkrete Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes genannt, von der das Bundesfinanzgericht nach Ansicht der Revisionswerberin abgewichen wäre.

15

In der Revision wird weiters vorgebracht, das Bundesfinanzgericht habe bereits in einem anderen Verfahren über ein und denselben Sachverhalt entschieden und der Beschwerde des dortigen Beschwerdeführers gemäß § 279 BAO Folge gegeben. Dieses Erkenntnis sei in Rechtskraft erwachsen, sodass eine Bindung an den Inhalt und das Ergebnis dieser Entscheidung bestehe. In der Revision wird weiters vorgebracht, das Bundesfinanzgericht habe bereits in einem anderen Verfahren über ein und denselben Sachverhalt entschieden und der Beschwerde des dortigen Beschwerdeführers gemäß Paragraph 279, BAO Folge gegeben. Dieses Erkenntnis sei in Rechtskraft erwachsen, sodass

eine Bindung an den Inhalt und das Ergebnis dieser Entscheidung bestehe.

16

Dem ist entgegen zu halten, dass das ins Treffen geführte Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht die Neufestsetzung der Einkommensteuer 2011 des Bruders der Revisionswerberin betraf, sodass eine Bindung an diese Entscheidung nicht in Betracht kommt. Darüber hinaus wurde in diesem Verfahren anders als im revisionsgegenständlichen Fall die Postsendung nicht vom Empfänger übernommen, sondern an das Finanzamt - ohne Hinweis auf eine Verständigung von der Hinterlegung oder Verweigerung der Annahme - zurückgestellt, sodass auch aus diesem Grund kein vergleichbarer Sachverhalt vorlag.

17

Zur Zulässigkeit der Revision wird weiters vorgebracht, es liege ein nichtrechtsstaatlicher Zustellvorgang vor. Die Revisionswerberin sei italienische Staatsbürgerin. Nach den Vorschriften des italienischen Rechts müsse gesichert sein, dass der Empfänger eines Schreibens dessen Inhalt auch tatsächlich verstehen könne; andernfalls fänden die notwendigen Rechtshilfebestimmungen Anwendung. Im revisionsgegenständlichen Fall sei jedenfalls das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken im Ausland zu berücksichtigen. Die dementsprechenden Zustellvorschriften seien zweifelsfrei nicht beachtet worden.

18

Im Rahmen des Zulässigkeitsvorbringens wird den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts, der Bescheid betreffend die Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO sowie der Einkommensteuerbescheid 2011 seien der Revisionswerberin tatsächlich zugegangen (diese seien ihr vom - italienischen - Postorgan ausgefolgt worden), nicht entgegengetreten. Auch wird der Annahme des Bundesfinanzgerichts, die Revisionswerberin sei durchaus in der Lage gewesen, den Inhalt dieser Bescheide zu verstehen, nicht widersprochen. Schließlich wird die Rechtsansicht des Bundesfinanzgerichts, bei Zustellungen im Ausland sei die Heilungsregelung des § 7 ZustG anzuwenden, nicht bekämpft. Damit kann die Revision aber in ihrem Zulässigkeitsvorbringen nicht darlegen, dass dem Bundesfinanzgericht bei der Beurteilung der Rechtswirksamkeit der Zustellung dieser Bescheide ein vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifender Fehler unterlaufen wäre. Im Rahmen des Zulässigkeitsvorbringens wird den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts, der Bescheid betreffend die Feststellung von Einkünften gemäß Paragraph 188, BAO sowie der Einkommensteuerbescheid 2011 seien der Revisionswerberin tatsächlich zugegangen (diese seien ihr vom - italienischen - Postorgan ausgefolgt worden), nicht entgegengetreten. Auch wird der Annahme des Bundesfinanzgerichts, die Revisionswerberin sei durchaus in der Lage gewesen, den Inhalt dieser Bescheide zu verstehen, nicht widersprochen. Schließlich wird die Rechtsansicht des Bundesfinanzgerichts, bei Zustellungen im Ausland sei die Heilungsregelung des Paragraph 7, ZustG anzuwenden, nicht bekämpft. Damit kann die Revision aber in ihrem Zulässigkeitsvorbringen nicht darlegen, dass dem Bundesfinanzgericht bei der Beurteilung der Rechtswirksamkeit der Zustellung dieser Bescheide ein vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifender Fehler unterlaufen wäre.

19

Wenn abschließend auf die Ausführungen in der Bescheidbeschwerde verwiesen wird, ist zu erwidern, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Verweise in der gesonderten Zulässigkeitsbegründung (§ 28 Abs. 3 VwGG) auf andere Unterlagen zur Begründung der Zulässigkeit der Revision unbeachtlich sind (vgl. nochmals VwGH 27.8.2024, Ra 2023/16/0107, mwN). Wenn abschließend auf die Ausführungen in der Bescheidbeschwerde verwiesen wird, ist zu erwidern, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Verweise in der gesonderten Zulässigkeitsbegründung (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) auf andere Unterlagen zur Begründung der Zulässigkeit der Revision unbeachtlich sind vergleiche , nochmals VwGH 27.8.2024, Ra 2023/16/0107, mwN).

20

In der Revision werden insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 2. Februar 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2023130018.L00

Im RIS seit

03.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at